



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 2249 · 99403 Weimar

Referat: 310 Name: Frau Lösch
Telefon: (0361) 37 73 7128

Stadt Dingelstädt
-Der Bürgermeister-
über VG Dingelstädt/Bauamt
Geschwister-Scholl-Straße 28
37351 Dingelstädt

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
60/fr/ra/01.12.08

Unser Zeichen (Bitte bei Antwortschreiben angeben)
310-4621.10-6803/2008-
16061025-Dingelstädt

Weimar
18.05.2009

Flächennutzungsplan der Stadt Dingelstädt, Landkreis Eichsfeld

Ihr Genehmigungsantrag vom 01.12.2008, Posteingang am 03.12.2009

Anlagen: 3 Dokumentationen zum Flächennutzungsplan (4 Aktenordner)

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden **Bescheid**:

I. Entscheidung

1. Der von der Stadt Dingelstädt am 17.06.2008, Beschluss-Nr.: 172/27/2008 beschlossene o. a. Flächennutzungsplan wird gemäß § 6 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert am 24.12.2008 (BGBl. I, S. 3018) **genehmigt**.
2. Die Stadt Dingelstädt hat als Veranlasser des Bescheides die Kosten zu tragen. Das Verfahren ist gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

II. Sachverhalt

Die Stadt Dingelstädt hat mit Schreiben vom 01.12.2008 die Genehmigung für o. g. Flächennutzungsplan beantragt. Dazu wurden die Planungsunterlagen in 4facher Ausfertigung (5 Ordner) eingereicht.

Die Verfahrensakte enthält:

- den Aufstellungsbeschluss vom 18.12.1990 einschließlich seiner ortsüblichen Bekanntmachung am 03.01.1991,
- den Nachweis der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 1 BauGB,
- den Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung vom Mai 2006,
- die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 18.08.2006,
- die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie deren Stellungnahmen,

- die Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit
- den Abwägungsbeschluss vom 13.06.2006,
- den erneuten Entwurfsbeschluss vom 26.02.2008,
- den Planentwurf mit dem Entwurf der Begründung vom Januar 2008,
- die ortsübliche Bekanntmachung der Offenlegung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB vom 14.03.2008,
- die Unterlagen zur Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie deren Stellungnahmen,
- die Zusammenstellung der Anregungen der Öffentlichkeit
- den Abwägungsbeschluss vom 17.06.2008,
- den Feststellungsbeschluss Nr. 172/27/2008 vom 17.06.2008,
- den Flächennutzungsplan mit der Begründung und dem Umweltbericht (Stand: Juni 2008)
- nachgereichte Stadtratsbeschlüsse vom 17.03.2009 zur Einleitung von Aufhebungsverfahren für zwei rechtswirksame Bebauungspläne

III. Gründe

1. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen. Es werden keine Verletzungen von Rechtsvorschriften geltend gemacht.
2. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 3 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Thüringer Landesverwaltungsamt, Weimarplatz 4, 99423 Weimar, einzulegen.

Wir weisen darauf hin, dass die Erhebung eines Widerspruches keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO ist. Erforderlich wird ein entsprechender Stadtratsbeschluss.

Im Auftrag


Lösch

Weiterer Verfahrensablauf:

Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes darf nach § 6 Abs. 5 BauGB bekannt gemacht werden.

In der Bekanntmachung ist gemäß § 215 BauGB auf die Frist zur Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften hinzuweisen.

Ein Exemplar des Flächennutzungsplanes einschließlich der Verfahrensakte ist anschließend dem Landratsamt zu übergeben. Darüber hinaus soll unserer Behörde ein Abdruck der Bekanntmachung zugeleitet werden.